

## SATZUNG

des Vereins „Historisches Freischießen Wennigsen“

### Vorbemerkung:

In der Gemeinde Wennigsen findet in einem mehrjährigen Rhythmus das traditionelle Wennigser Freischießen statt, welches in seinem Ursprung auf die Bürgerwehren des Dreißigjährigen Krieges zurückführt. Die Aufrechterhaltung der Tradition dieser in historischen Uniformen stattfindenden Veranstaltung, sowie die Erhaltung, Pflege und Förderung geschichtlicher Überlieferungen und Gebräuche in der Gemeinde Wennigsen mit allen ihren Ortsteilen ist ein Anliegen aller Bürger der Gemeinde Wennigsen und kann deshalb nur von diesen in ihrer Gemeinschaft getragen werden. Ziel und Zweck der Gründung dieses Vereins ist es daher, durch Beitragsleistungen möglichst aller Bürger der Gemeinde Wennigsen und der Freunde des historischen Wennigser Freischießens, sowie durch freiwillige Zuwendungen die notwendigen Mittel aufzubringen, um die traditionellen Überlieferungen und Gebräuche aufrechterhalten und das historische Wennigser Freischießen weiterhin durchführen zu können.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

I. Name:

Der im Vereinsregister eingetragene Name des Vereins lautet: „**Historisches Freischießen Wennigsen**“

II. Er hat seinen Sitz in Wennigsen (Deister).

III. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

IV. Vereinszweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft des historischen Wennigser Freischießens, die Sammlung, Erhaltung und Pflege ortsgeschichtlicher Dokumente, sowie die Feststellung, Wahrung und Pflege dörflicher Gebräuche und Überlieferungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf.
- III. Mitglied kann nicht werden, wer aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten, die satzungsgemäßen Ziele und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- II. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III: Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 31. Januar, des Geschäftsjahres entrichten.
- IV. Einem Mitglied, welches unverschuldet in Not geraten ist, können auf Antrag, durch Beschluss des Vorstandes, die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person;
  - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, wobei die Austrittserklärung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zugegangen sein muss;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde statthaft, insbesondere wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit bis zum Ende des Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Ziele und Bestrebungen des Vereins verstößt, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane trotz Abmahnung nicht befolgt oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder in sonstiger Weise den Verein in der Öffentlichkeit schädigt.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

## § 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Geschäftsführer
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
  - e) dem Schützenkönig
  - f) dem 2. Schützenkönig
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Geschäftsführer.
- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des jeweiligen Schützenkönigs und des 2. Schützenkönigs, welche nach den Regeln des historischen Freischießens festgestellt werden, von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Sie können vorzeitig dadurch abberufen werden, dass ein Nachfolger mit der Mehrheit der Mitglieder des Vereins gewählt wird.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte möglichst eingehalten werden.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführer und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführers den Ausschlag.
- IV. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.
- V. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen innerhalb der gesetzlichen Frist, spätestens bis zum 31. März.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- II. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Beschlussanträge, die ein Vereinsmitglied dem Vorstand spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilt, ist in der Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.  
Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle der Beschwerde gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmen.
- VI. Die Art und Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt oder Wahlen durchzuführen sind, bei denen für ein Vereinsamt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- VIII. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- IX. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Abstimmung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist unzulässig, wenn diese Tagesordnungspunkte nicht bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.
- X. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das

Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut des Beschlusses aufzunehmen.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- I. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- II. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der beabsichtigten Tagesordnung verlangt wird.
- III. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 11 Die Rechnungsprüfer

- I. Die Kassenführung des Vereins wird jährlich einmal durch zwei Rechnungsprüfer überprüft.
- II. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- III. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

#### § 12 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Zehntels der Mitglieder erfolgen.
- II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Heimatpflege zu verwenden hat.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Urfassung der vorstehenden Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.05.1989 beschlossen. Sie ist mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen in Kraft getreten. In der Jahreshauptversammlung vom 24.02.2017 wurde die aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben erforderliche Satzungsänderung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung der Änderungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen in Kraft.